Vertrag gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz ergänzt durch die Änderung vom 13.03.2006

zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, - nachstehend Kreis genannt -

und

der **Stadt Ahlen**, vertreten durch den Bürgermeister, Westenmauer 10, 59227 Ahlen,

und

der **Stadt Beckum**, vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum.

Präambel

Das Wersehochwasser im Mai 2001 im Bereich Ahlen-Beckum hat erneut deutlich gemacht, wie wichtig ein vorbeugender Hochwasserschutz ist. Darüber hinaus geben die Untersuchungen des Staatlichen Umweltamtes Münster zur Neufestlegung des Überschwemmungsgebietes in Ahlen und Beckum Anlass, grundsätzliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz insbesondere für Ahlen zu ergreifen. Die Stadt Ahlen hat deshalb Sofortmaßnahmen zum Objektschutz im Stadtgebiet getroffen, die jetzt umgesetzt werden. Parallel dazu hat der Kreis eine Grundsatzplanung zur ökologischen Entwicklung der Werse unter besonderer Berücksichtigung des Hochwasserschutzes in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen jetzt vor. Die Zuständigkeit für den Wasserführung gemäß § 87 LWG Ausaleich der lieat gemeindeübergreifenden Maßnahmen beim Kreis als Untere Wasserbehörde. Die Kosten für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen können vom Kreis auf die Städte gemäß § 88 LWG umgelegt werden.

Die Städte Ahlen und Beckum sowie der Kreis sind sich jedoch darüber einig, zeitnahe Umsetzung notwendigen dass eine effektive und der Hochwasserschutzmaßnahmen am besten gemeinsam gelingen kann. Zur Regelung der Durchführung und Finanzierung der Maßnahme schließen die Beteiligten deshalb diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Grundlage des die Ergebnisse der angesprochenen Werseentwicklungskonzept. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass als erste Schritte die Rückhaltemaßnahmen in den Abschnitten A 1 bis A 4 (Station 52 + 800 bis Station 60 + 300) der Werse und im Bereich des Landwehrgrabens auf dem Zechengelände notwendig werden. Die Bereiche der Abschnitte A 1 bis A 4 sind auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

§ 1 Genehmigungsplanung

- (1) Für die Hochwasserschutzmaßnahme an der Werse in den Bereichen A 1 bis A 4 ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG erforderlich. Der Kreis wird hierzu in enger Abstimmung mit den Städten Ahlen und Beckum abschnittsweise Genehmigungsunterlagen erarbeiten lassen, Genehmigungsanträge stellen und als Untere Wasserbehörde die Planfeststellungsverfahren durchführen.
- (2) Für die Hochwasserschutzmaßnahme im Bereich des Landwehrgrabens auf dem Zechengelände ist ebenfalls die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 31 WHG erforderlich. Da diese Maßnahme ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Ahlen liegt, obliegt die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 LWG allein der Stadt Ahlen. Die Stadt führt die Genehmigungsplanung für dieses Projekt in eigener Zuständigkeit durch.

§ 2 Durchführung

(1) Die Städte Ahlen und Beckum übernehmen die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten, planfestgestellten bzw. genehmigten Maßnahmen, wobei die Maßnahmen im Abschnitt A 1 (Station 52 + 800 bis Station 55 + 200) von der Stadt Ahlen, im Abschnitt A 4 (Station 57 + 830 bis Station 60 + 300) von der Stadt Beckum und die in den Abschnitten A 2 und 3 (Station 55 + 200 bis Station 57 + 830) von beiden Städten durchgeführt werden. Zur Regelung der gemeinsamen Durchführung der Maßnahmen in den Abschnitten A 2 und 3 wird zwischen den Städten Ahlen und Beckum eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

Der Grunderwerb beinhaltet auch die Übernahme aller Kosten eines möglichen Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere

die Verfahrens- und Ausführungskostenkosten (It. Anlage 3 ca. 300.000 €)
die Grunderwerbskosten; (hierzu zählt auch die anteilige Vorfinanzierung für den Ankauf der MGG-Flächen (ca. 500.000 €) durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 33)

Zu den Kosten der Durchführung der Maßnahme gehören auch die Kosten für eine Übernahme der durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung/Bodenordnung, im Flurbereinigungsverfahren erworbenen Flächen, die durch die Bezirksregierung nicht an Dritte veräußert werden können.

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens trägt die Stadt Ahlen. Sie übernimmt auch die Flächen der MGG, die durch die Bezirksregierung Münster nicht an Dritte veräußert werden können.

Die Stadt Beckum trägt die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens für den Fall des Grunderwerbes im Verfahren anteilig nach dem Flächenmaßstab mit, maximal jedoch nur zu der Höhe der fiktiv ermittelten Kosten, die ihr bei einem freihändigen Erwerb der Flächen außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens entstehen würden.

Zur Durchführung der Maßnahmen gehören insbesondere der Grunderwerb (im Einzelfall auch die Anpachtung), die Ausführungsplanung die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung, einschließlich des anschließenden Monitorings, Bauüberwachung, die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die Abrechnung der baulichen Maßnahme.

Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit den Städten und dem Kreis.

(2) Die Stadt Ahlen übernimmt die Durchführung der Maßnahme zu § 1 Abs. 2. Über den Fortgang der Maßnahme werden der Kreis und die Stadt Beckum informiert.

§ 3 Unterhaltung, Erhaltung und *Entschädigung*

- (1) Nach Beendigung der Maßnahmen übernehmen die Städte Ahlen und Beckum die Erhaltung und Unterhaltung der jeweils auf ihrem Gebiet befindlichen Schutzanlagen und Retentionsräume. Die Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes Ahlen Beckum bleibt hiervon unberührt.
- (2) Mit Fertigstellung der Schutzanlagen wird ein Steuerungskonzept durch den Kreis erstellt und die Hochwassermeldeordnung für die Werse überarbeitet. Auf dieser Grundlage werden die bestehenden Zuständigkeiten für den Betrieb und die Unterhaltung überprüft und ggfls. neu festgelegt.
- (3) Die Stadt Ahlen übernimmt die Ertragsausfallentschädigungen für überstaute Flächen innerhalb der Stauoberfläche bis zu einem 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens,

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Maßnahme zu § 1 Abs. 1 wird durchgeführt, wenn hierfür entsprechende Landesmittel bewilligt werden. Für vergleichbare Maßnahmen beträgt der Fördersatz zur Zeit 80 %. Die Landesmittel werden durch den jeweiligen Maßnahmenträger beantragt. Für die gemeinschaftlich von den Städten Ahlen und Beckum durchzuführenden Maßnahmen in den Abschnitten A 2 und 3 erfolgt die Beantragung der Landesmittel nach Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsstelle.
- (2) Die Kosten für die Genehmigungsplanung der Werse, Abschnitte A 1 A 4 übernimmt der Kreis. Die anderweitigen, nicht durch Zuwendungen abgedeckten Kosten werden von den Städten Ahlen und Beckum übernommen. Auch hierzu wird die gesonderte Vereinbarung zwischen den Städten Ahlen und Beckum getroffen.

(3) Antragsteller für Zuwendungen für die Maßnahme nach § 1 Abs. 2 ist die Stadt Ahlen. Diese übernimmt auch die nicht durch die Zuwendung gedeckten Kosten.

§ 5 Formelles

Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.